



Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 05/19

Plenums-Sitzung vom Samstag 19. Oktober 2019, 09.00 – 13.00 Uhr

Kirchgemeindehaus Nydegg, Nydegghof 2, 3011 Bern

Traktanden		GNr.	Seite
1.	Protokoll	33	46
2.	Erläuterung der vermögensrechtlichen Grundlagen zu Teil VIII, des Fusionsvertrags	34	46
3.	Antrag auf Zwischenhalt im Fusionsprozess	35	51
4.	Beratung und Beschlussfassung Fusionsvertrag (ohne Teil VIII, Art 27 -30)	36	53
5.	Durchführung der Vernehmlassung und der Infoveranstaltungen	37	53
6.	Ausblick, weiteres Vorgehen	38	54
7.	Varia	39	54

Anwesende Plenumsitzung

Präsidium (Nydegg)	Hans von Rütte
Vizepräsidium (Frieden)	Ernst Santschi
Heiliggeist Stv.	Beatrice Wenger Benz
Münster	Martin Trachsel
Johannes	Gerold Steinmann
Paulus Doppelmandat	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Petrus Doppelmandat	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Matthäus	Johannes Gieschen
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen
Präsident KKR	Andreas Hirschi
Projektleitung / Sitzungsleitung	Gérard Caussignac
Projektleitung / Bümpliz	Miriam Albisetti
Projektleitung	Hans Roder
Vertreter KMA, Stv. Kirchmeier	Franziska Wirz
Vertreterin KMA, Juristin	Delia Sauer
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

Gäste

Experte Finanzen	Ueli Seewer
------------------	-------------

Protokoll

Kirchmeieramt, Protokollführung	Meret Gall
---------------------------------	------------

Plenumssitzung vom Samstag, 19. Oktober 2019

Der Präsident Hans von Rütte begrüsst die Anwesenden und den heutigen Gast Ueli Seewer.

Zur Traktandenliste:

Es gibt ein neues Traktandum, Antrag auf Zwischenhalt.

1. Protokoll

33

Beschluss:

Die Genehmigung des Protokolls wird auf die nächste Sitzung am 16. November 2019 verschoben.

Stimmverhältnis: einstimmig

2. Erläuterung der vermögensrechtlichen Grundlagen zu Teil VIII, des Fusionsvertrags

34

Um dieses Thema zu erläutern wurde der externe Experte Ueli Seewer eingeladen. Er hat dazu eine Präsentation vorbereitet.



Vermögensverteilung

Input Ueli Seewer, Recht und Governance

Steuerungsgremium 19.10.2019

Übersicht

1. Um was geht es?
Bilanz der GKG
2. Welcher Anteil des Vermögens kann verteilt werden?
3. Rechnerischer Anspruch: nach welchen Schlüsseln können die Bestandteile verteilt werden? 2 Beispiele
4. Wie sollen die Vermögensanteile bewertet werden? Beispiel

1. Um was geht es? Bilanz GKG (31.12.2018)

Wie ist das Vermögen angelegt?
(Sachwerte)

Wie ist das Vermögen finanziert?
(Fremdmittel oder eigene Mittel)

Aktiven	Mio. CHF	Passiven	Mio. CHF
Finanzvermögen	70.49	Fremdkapital	12.2
Verwaltungsvermögen	0.025	Spezialfinanzierung	33.9
		Eigenkapital	24.4
Total	70.5		70.5

eigene Mittel
«Netto-
Vermögen»

2. Welcher Anteil des Vermögens kann verteilt werden?

- **Fremdkapital** (Laufende Verpflichtungen, Verpflichtungen für Sonderrechnungen, Rückstellungen, Transitorische Passiven) und Kirchengemeindeeigene Gelder (Spezialfinanzierung): Diese Werte werden durch die GKG geschuldet und **können deshalb nicht verteilt werden**. Bei der Erstellung der Liquidationsbilanz muss darauf geachtet werden, dass nur Rückstellungen gebildet worden sind, denen eine „Schuld“ zugrunde liegt.
- **Spezialfinanzierung**: Es handelt sich um den Werterhaltungsfonds für den Unterhalt der Liegenschaften. **Verteilung sinnvoll.**
- **Eigenkapital**: Neu nach HRM 2 Bilanzüberschuss. **Verteilung sinnvoll.**

Passiven	Mio.
Fremdkapital	12.2
Spezialfinanzierung	33.9
Eigenkapital	24.4
Total	70.5

eigene Mittel
«Netto-
Vermögen»

Das Steuerungsgremium muss entscheiden, welche „Netto-Vermögensbestandteile“ verteilt werden sollen

3. Rechnerischer Anspruch: nach welchen Schlüsseln kann das „Netto-Vermögen“ verteilt werden?

- **Eigenkapital**:
 - Anspruch nach Mitgliedern
- **Spezialfinanzierung**:
 - Anspruch nach Liegenschaften auf Gemeindegebiet
 - Anspruch nach GVB-Wert korrigiert um WELV-Ansatz (0.5%/2.5%)
 - Anspruch nach Mitgliedern

Passiven	Mio.
Fremdkapital	12.2
Spezialfinanzierung	33.9
Eigenkapital	24.4
Total	70.5

Das Steuerungsgremium muss entscheiden, welche Schlüssel für die Berechnung des rechnerischen Anspruchs verwendet werden sollen.

3. Rechnerischer Anspruch: nach welchen Schlüsseln kann das „Netto-Vermögen“ verteilt werden? 2 Beispiele

- **Spezialfinanzierung:**

- **Beispiel 1: Innenstadt-KG fusioniert nicht**

- Anspruch nach Liegenschaften auf Gemeindegebiet: nur Anspruch für KGH /Pfarrhaus
- Anspruch nach GVB-Wert korrigiert um WELV-Ansatz (0.5%/2.5%): nach unten korrigierter Anteil, weil diese KG ja in Zukunft Miete zahlen muss, aber die Kirchgemeinde Bern für den Werterhalt der Kirche aufkommen muss
- Anspruch nach Mitgliedern

- **Beispiel 2: Quartier-KG fusioniert nicht**

- Anspruch nach Liegenschaften auf Gemeindegebiet: voller WELV Anteil für alle Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
- Anspruch nach GVB-Wert korrigiert um WELV-Ansatz (0.5%/2.5%): korrigierter Anteil
- Anspruch nach Mitgliedern

4. Wie sollen die Vermögensbestandteile bewertet werden?

- **Finanzvermögen:**

- Nominalwert / Buchwert
- Schätzung

- **Verwaltungsvermögen:**

- Liegenschaften:
 - Buchwert
 - GVB-Wert
 - amtlicher Wert
 - % von GVB-Wert
 - Buchwert korrigiert

Aktiven	Mio. CHF
Finanzvermögen	70.49
Verwaltungsvermögen	0.025
Total	70.5

Das Steuerungsgremium muss entscheiden, welche Bewertungsgrundlagen für die Vermögensanteile und die Schulden verwendet werden sollen.

- PS: Auch das Fremdkapital muss bewertet werden (Nominalwert)!

4. Wie sollen die Vermögensbestandteile bewertet werden? Beispiel

- **Finanzvermögen:**
 - Schätzung: die RBI AG sollte von einer unabhängigen Person geschätzt werden.
 - Nominalwert/Buchwert: Übriges
- **Verwaltungsvermögen:**

Was passiert, wenn die Liegenschaften statt mit dem Buchwert mit dem GVB-Wert bewertet werden?

-> Das Verwaltungsvermögen nimmt zu, ebenfalls das Eigenkapital und der rechnerische Anspruch

Aktiven	Mio. CHF	Passiven	Mio.	Aktiven	Mio. CHF	Passiven	Mio.
Finanzvermögen	70.49	Fremdkapital	12.2	Finanzvermögen	70.49	Fremdkapital	12.2
		Spezialfinanzierung	33.9			Spezialfinanzierung	33.9
		Eigenkapital	24.4			Eigenkapital	264.4
Verwaltungsvermögen	0.025						
Total	70.5	Total	70.5				
				Verwaltungsvermögen	240.000		
				Total	310.5	Total	310.5

Kirchgemeinde Bern 23.10.2019 Sitzung Steuerungsremium

Seite 12

4. Wie soll das Vermögen bewertet werden?

Varianten gem. Vertragsentwurf	Verwaltungsvermögen		Finanzvermögen	
	Liegenschaften	Übriges	RBI	Übriges
I	GVB-Wert/ amtlicher Wert	Buchwert	Buchwert	Buchwert
II	Prozent von GVB Wert/amtlicher Wert	Buchwert	Schätzung	Buchwert
III	Buchwert	Buchwert	Buchwert	Buchwert
IV	Buchwert korrigiert	Buchwert korrigiert	Buchwert	Buchwert
V neu	Buchwert	Buchwert	Schätzung	Buchwert

HRM2: Das Finanzvermögen – ohne Liegenschaften - wird grundsätzlich nach Nominalwerten bewertet.

Frage: Wie bewertet die RBI AG ihr Liegenschaftsvermögen?

Kirchgemeinde Bern 23.10.2019 Sitzung Steuerungsremium

Seite 13

Beschluss:

1. Die Projektleitung wird beauftragt, zuhanden der Sitzung vom 18. Januar 2020 Vorschläge und allenfalls Varianten gemäss der folgenden Grundsätze zur Berechnung der vermögensrechtlichen Ausstattung ablehnender Kirchgemeinden vorzulegen:

1. Verwaltungsvermögen

- a. Aufteilung der Liegenschaften VV nach Gemeindegebieten
- b. Berechnungsgrundlage:
Variante 1: Buchwert
Variante 2: GVB-Wert

2. Finanzvermögen

- a. Aufteilung nach Mitgliederzahl
- b. Berechnungsgrundlage:
RefBernImmo AG
Variante 1: Aktien der RefBernImmo AG
Variante 2: Liegenschaftswerte (Schätzungen)
Übriges Finanzvermögen
Nominalwert

3. Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen

- a. Aufteilung nach Liegenschaften VV auf dem Gemeindegebiet
- b. Berechnungsgrundlage:
Aufrechnung der getätigten Investitionen in Liegenschaften VV aus der Spezialfinanzierung seit deren Bestehen (1.1.2008)

2. Die Projektleitung wird beauftragt, eine externe Revisionsfirma mit den Berechnungen zu beauftragen.

3. Antrag auf Zwischenhalt im Fusionsprozess

35

Verschiedene Beweggründe der Antragssteller:

Petrus:

Nach beendeter Beratung der Rechtstexte soll ein Zwischenhalt eingeschaltet werden, und zwar bis:

- Klarheit über die Umsetzung der Liegenschaftsstrategie erreicht ist;
- Das Detailkonzept Münstergemeinde ausgearbeitet ist;
- Das KMA wieder funktions- und einsatzfähig ist.

Paulus:

- Verunsicherung gross; z.B. auch durch die Absage der GKR-Sitzung vom 16.10., weil die Geschäfte angeblich nicht verhandlungsbereit gewesen seien;
- Wir wollen das Fusions-Projekt angesichts der Ungewissheiten nicht gefährden; die Meinungen in der Kirchgemeinde sind sehr gespalten.

Bethlehem:

- Was bisher erarbeitet worden ist, ist gut, es soll aber das weitere Vorgehen mit Sorgfalt angegangen werden.

Münster:

- Die Fusion ist für die Kirchgemeinde Münster existenziell, der Prozess soll nicht zulange hinausgeschoben werden.

Stimmen aus dem Steuerungsgremium:

- Die Fusion muss aus einer Position der Stärke heraus angegangen werden, und nicht in einer Lage der Schwäche. Die Fusion kann nur unter starken Akteuren funktionieren.
- Der Nutzen des Zwischenhaltes ist fraglich. Es ist nicht klar, was damit zu gewinnen ist. Ausserdem sind die empfohlenen Massnahmen ausserhalb des Einflussbereichs des Steuerungsgremiums.
- Frage der Zeitdauer des Unterbruchs; es muss klar sein, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit das Projekt wieder aufgenommen werden kann. Sonst wird der Zwischenhalt zur Schubladisierung.
- Wir stellen eine gewisse Ermüdung bei den Leuten fest. Die Fusion sollte nun zügig vorgebracht statt hinausgeschoben werden.
- Die Fusion und die anschliessende Kreisbildung könnte bewirken, dass es leichter wird, die anderen grossen Problemkreise, insbesondere die Liegenschaftsstrategie, einer Lösung zuzuführen.
- Die Arbeiten an den Rechtstexten inkl. Botschaft sollten wir jetzt abschliessen, damit die Architektur einer neuen KG Bern erkennbar wird und sie den Gemeinden kommuniziert werden kann.
- Die Diskussion mit Leuten ist wichtig. Damit sollte man jetzt nicht warten, indem man einen Zwischenhalt einschiebt. Gerade die Vernehmlassung bietet die Chance zum Dialog mit den Gemeindemitgliedern.
- Haben die Kirchgemeinden genug Kapazitäten für die Vernehmlassung – hier braucht es einen Übergangskredit für die Unterstützung der Kirchgemeinden.
- Wie sieht die Vernehmlassung aus? Wie ist diese organisiert? Welche Gefässe gibt es? – das muss vorher diskutiert werden.
- Wenn ein Zwischenhalt beschlossen wird, dann soll offen bleiben, ob die Vernehmlassung unmittelbar anschliessend durchgeführt wird, oder ob der Zwischenhalt unmittelbar mit Beratungsabschluss einzuschieben ist. Das können wir im Januar resp. Februar besser einschätzen.

Antrag Hans Von Rütte: Über den Antrag auf Zwischenhalt ist noch nicht heute zu beschliessen, sondern erst an der nächsten Sitzung. Wir haben den Antrag in unserer Kirchgemeinde noch gar nicht vorberaten können.

Abstimmung

Heute über Antrag auf Zwischenhalt entscheiden?	3 Stimmen
Am 16. November entscheiden?	9 Stimmen
Enthaltung	1

Beschluss:

Es wird am 16. November über den Antrag auf Zwischenhalt im Fusionsprozess entschieden.

Eintretensdebatte

Andreas Hirschi gibt eine Rückmeldung aus dem KKR

- 1) Wenn die Kirchenkreise erst nach der Fusionsabstimmung bezeichnet werden, dann werden die Übergangsfristen zu lang. Die Kreise müssten schon vorher festgelegt sein.
- 2) Der KKR wünscht eine Aussprache mit der PL vor Ende Jahr.

Ueli Friederich: Antwort

- 1) Die Kreise könnten durchaus im Entwurf OgR definiert werden. Man weiss jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch gar nicht, welche Kirchgemeinden der Fusion zustimmen und welche sich zu Kreisen zusammenschliessen. Deshalb ist im Entwurf OgR eine Lösung vorgesehen, die gegenüber allen Eventualitäten offen bleibt, ohne die Kreise im Voraus festzulegen. Das Fusionsreglement räumt den heutigen Kirchgemeinden die Freiheit ein, wie sie sich als Kreis einrichten wollen.
- 2) Kürzere Übergangsfristen sind möglich; die im Fusionsreglement angedachten Fristen sind Maximalfristen; die Kreisbildungen könnten auch früher schon beschlussbereit sein.

Ueli Friederich, Hinweis:

Redaktionelle Hinweise von Gerold Steinmann: direkt mit Ueli Friedrich bereinigen.

Abstimmung über die Anträge

Matthias Reitze übernimmt die Moderation.

Die Beschlüsse über die Anträge sind in der Tabelle in der Beilage festgehalten.

Schlussabstimmung

Art. 1-4	angenommen	
Art. 5	<i>s. Änderungsanträge</i>	
Art. 6	<i>s. Änderungsanträge</i>	
Art. 7	angenommen	
Art. 8	<i>s. Änderungsanträge; noch offen gelassen</i>	
Art. 9	angenommen	
Art. 10	angenommen	redaktionelle Anpassungen erfolgen noch durch U. Friederich

Die bereinigten Artikelformulierungen werden im Entwurf Fusionsvertrag aktualisiert und dieser z.H. der Sitzung vom 16.11. neu verschickt.

Aus zeitlichen Gründen werden die Beratungen nach Art. 10 unterbrochen. Sie werden am 16.11. ab Art. 11 fortgesetzt.

Die Sitzungsleitung übernimmt wieder Hans von Rütte.

5. Durchführung der Vernehmlassung und der Infoveranstaltungen

s. Beschluss und Diskussion zum Traktandum 3, Antrag auf Zwischenhalt im Fusionsprozess.

6. Ausblick, weiteres Vorgehen

38

Ergibt sich ebenfalls aus Traktandum 3.

7. Varia

39

Keine.

Ende 13.00 Uhr.

Bern, den 19.10.2019 / MG

Der Präsident

Die Protokollführerin

Hans von Rütte

Meret Gall

Beilagen:

- Entwurf des Fusionsvertrags der PL vom 13. August 2019
- Übersicht über die eingegangenen Anträge
- Entwurf Anhang 2 des Fusionsvertrags